VERORDNUNG (EWG) Nr. 1755/73 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1973

zur Festsetzung der Vergütung und der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/73 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist vorgesehen, daß die Lagerkosten für Zucker und bestimmte Sirupe der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet werden und daß die Mitgliedstaaten von jedem Zuckerhersteller eine Abgabe je Gewichtseinheit des abgesetzten Erzeugnisses erheben. Nach demselben Absatz sind die Höhe der Vergütung und diejenige der Abgabe für die gesamte Gemeinschaft gleich.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 152/71 (4), wird die Höhe der Vergütung je Monat und Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungs- und Versicherungskosten sowie der eigentlichen Lagerkosten festgelegt. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 der Kommission vom 9. März 1970 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 700/73 (6), wird die Vergütung je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Die Finanzierungskosten können gegenwärtig auf der Grundlage eines Zinssatzes von 7 v.H. pro Jahr errechnet werden. Die Versicherungskosten können auf 1,5 bis 2 v.T. pro Jahr geschätzt werden, die Versicherungskosten sowie die eigentlichen Lagerkosten auf 0,37 Rechnungseinheiten je Tonne und Monat.

Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 für die Vergütung der Lagerkosten für einen Monat zugrunde zu legende eingelagerte Menge entspricht dem arithmetischen Mittel derjenigen Mengen, die zu Beginn und am Ende des betreffenden Monats eingelagert sind. Die in jedem Monat des Zuckerwirtschaftsjahres 1973/1974, eingelagerten Mengen können auf Grund der voraussichtlichen Lagervorräte zu Beginn dieses Zuckerwirtschaftsjahres, ferner der voraussichtlichen monatlichen Erzeugung sowie der Mengen, mit deren Einfuhr in dem betreffenden Monat zu rechnen ist, und schließlich der voraussichtlich während des gleichen Monats für den Inlandsverbrauch abgesetzten oder ausgeführten Mengen geschätzt werden. Die Summe der durchschnittlichen monatlichen Lagervorräte während des Zuckerwirtschaftsjahres 1973/1974 kann auf etwa 52,1 Millionen Tonnen Zucker, umgerechnet in Weißzucker, geschätzt werden. Die Summe der Vergütungen dürfte sich daher für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 auf 90,6 Millionen Rechnungseinheiten belaufen.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 wird die Abgabe in der Weise errechnet, daß die Summe der voraussichtlichen Vergütungen durch die voraussichtlich während des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres abgesetzte und im Rahmen der Höchstquoten erzeugte Zuckermenge dividiert wird. Die genannte Summe der voraussichtlichen Vergütungen ist gegebenenfalls um Überträge aus früheren Zuckerwirtschaftsjahren zu erhöhen oder zu vermindern. Der Saldo der Zuckerwirtschaftsjahre 1968/1969 bis 1971/1972 beläuft sich auf einen positiven Betrag von 2 352 270 Rechnungseinheiten. Der voraussichtliche Saldo des Zuckerwirtschaftsjahres 1972/1973 kann auf einen negativen Betrag von 501 000 Rechnungseinheiten veranschlagt werden. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 bestimmt, daß die Abgabe je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt wird. Die während des Zuckerwirtschaftsjahres 1973/1974 für den Inlandsverbrauch oder im Rahmen der Ausfuhr abgesetzte Zuckermenge der Gemeinschaft kann auf etwa 8,9 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Höhe der Abgabe beläuft sich also auf 0,994 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 21. 6. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1973, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 wird die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Vergütung auf monatlich 0,174 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

(2) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 wird die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Abgabe auf 0,994 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI